



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 33-O 331/07

verkündet am : 11.09.2008
Ronacher
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem
Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

[REDACTED] Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,
Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin,-

hat die Zivilkammer 33 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.09.2008 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Jensen, den Richter am Landgericht Greskamp und die Richterin am Landgericht
Dr. Wolff-Reske

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.d. jeweils zu vollstreckenden Betrages nebst 10 % vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Insolvenzverwalter der „[REDACTED]“ (i. folgende Insolvenzschuldnerin), über deren Vermögen mit Beschluss des AG Charlottenburg v. 31.08.2002 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt wurde (Anlage K 1).

Er begehrt die Freigabe eines hinterlegten Betrages sowie die Feststellung der Unwirksamkeit der Abtretung von Forderungen aus zwei Guthabenkonten und der Übertragung von zwei Wertpapierdepots, die im Namen der Insolvenzschuldnerin bei der „HSH Nordbank“ geführt werden sowie die Feststellung, dass der Beklagten daran kein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht zusteht. Mit Schreiben vom 14.02.2001 (Bd. I, Bl. 43) bestätigte die Beklagte gegenüber der Insolvenzschuldnerin, die in der beigefügten Anlage (Bd. I, Bl. 44) aufgelisteten Wertpapiere zu einem Festpreis von 15,4 Mio. DM zu übernehmen, wobei der Zeitpunkt der Übernahme von der Insolvenzschuldnerin bestimmt werde. Unter gleichem Datum schloss die Beklagte mit der Insolvenzschuldnerin eine Vereinbarung (Bd. I, Bl. 39 ff.), die auszugsweise wie folgt lautete:

„(...) Wir beziehen uns auf unsere Kaufverpflichtung von Wertpapieren zum Festpreis von DM 15,4 Mio. vom heutigen Tag.

Für den Fall, dass die [REDACTED] AG ihr Verkaufsrecht ausübt, ist folgendes vereinbart: